

Betreff: Hamburgisches Transparenzgesetz (HmbTG)  
hier: Aktenverfügung gemäß Geschäftsordnung BWVI (GO)

Gemäß Punkt 4.6 GO ist die Aktenverfügung bei Dokumenten, die nach dem HmbTG zweifelsfrei oder voraussichtlich zu veröffentlichen sind, zu ergänzen:

- mit „HmbTG-z“ für **zweifelsfrei** zu veröffentlichende Dokumente bzw.
- mit „HmbTG-v“ für **voraussichtlich** zu veröffentlichende Dokumente.

Nur wenn diese eindeutige Verfügung/Kennzeichnung durch die aktenführende/verfügende Stelle erfolgt, lassen sich die entsprechenden Dokumente nachträglich ohne großen Aufwand durch die Zentralregistratur (aus ELDORADO) herausfiltern, um sie dem Veröffentlichungsportal zur Verfügung zu stellen.

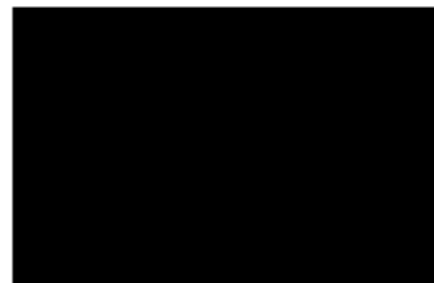
Mit „HmbTG-v“ versehene Dokumente sind zu einem späteren Zeitpunkt ob ihrer Veröffentlichungsrelevanz noch einmal zu überprüfen.

Eine Aktenverfügung im Sinne des HmbTG kann also wie folgt aussehen:

— ZV 21 —

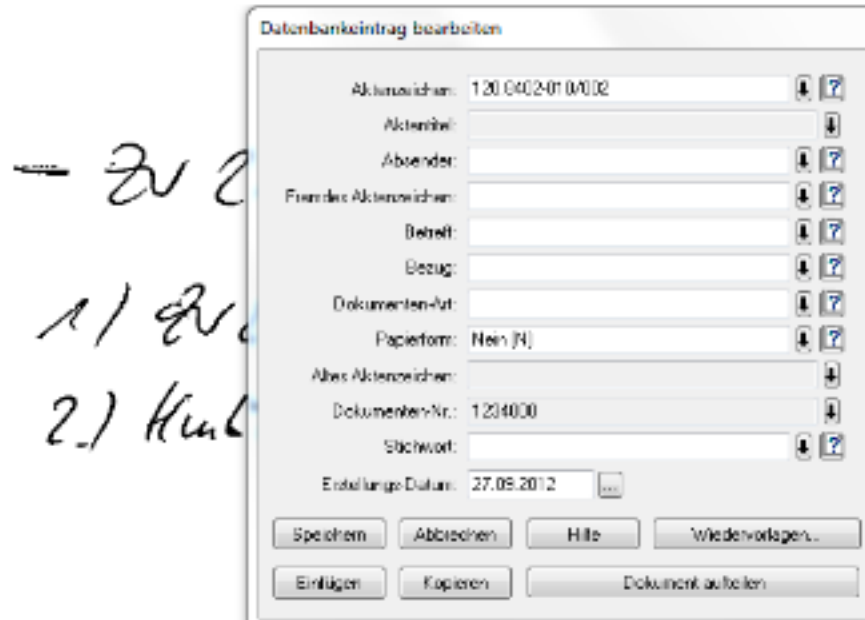
1) ZV 21 - 1 b7te z.B. 120. 8402 - 010/002

2) HmbTG - v

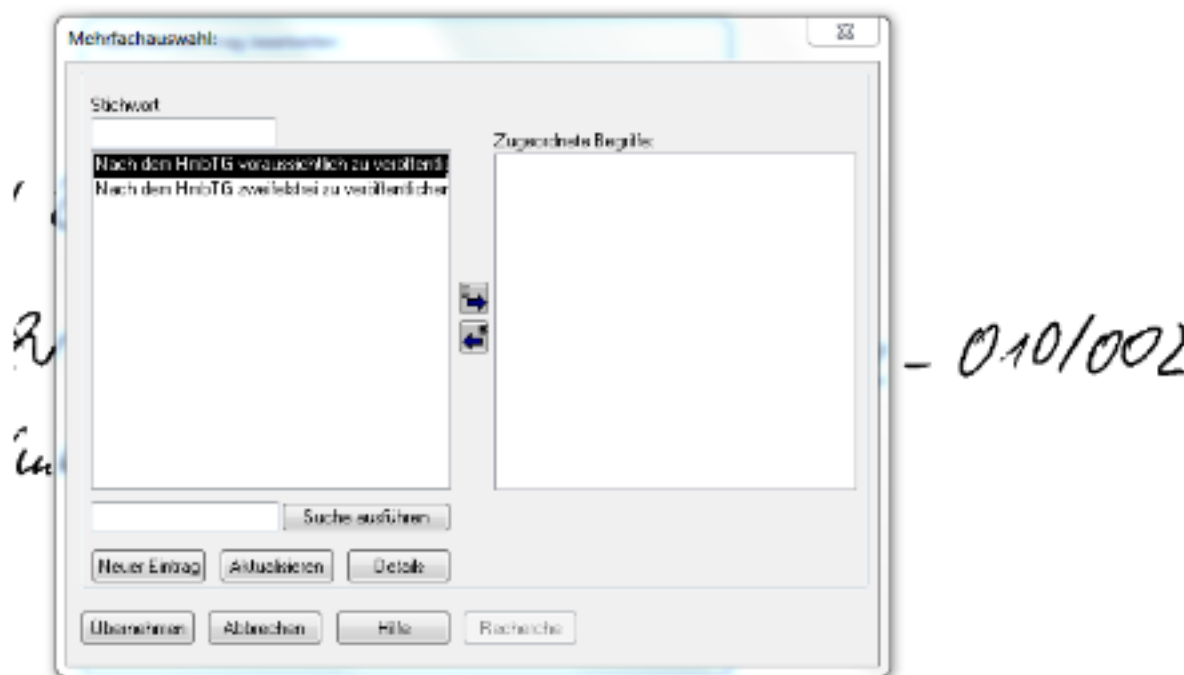


Dokumente, die mit derartigen Verfügungen versehen sind, werden durch die Zentralregistratur digitalisiert. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die entsprechende Akte elektronisch oder in Papierform geführt wird. Bei Akten, die in Papierform geführt werden, wird das gescannte Dokument anschließend dieser zugeführt.

Im Rahmen der Verschlagwortung des Dokuments versieht die Zentralregistratur dieses zusätzlich im nur für das HmbTG genutzten Metadatenfeld „Stichwort“ mit den Stichworten „Nach dem HmbTG zweifelsfrei“ bzw. „voraussichtlich zu veröffentlichen“:



Durch den Pfeil-nach-unten-Button rechts neben dem Metadatenfeld „Stichwort“ gelangt man in die Stichwortliste, in der das zutreffende Stichwort ausgewählt werden kann:



Werden entsprechende Dokumente durch die aktenführende/verfügende Stelle direkt über den ELDORADO-Drucker in die elektronische Akte eingestellt, also nicht in Papierform an die Zentralregistratur geschickt, so ist durch den Verfügenden/Einsteller ebenso zu verfahren. Pflichtfeld gemäß Umsetzung GO ist dann nicht nur das Aktenzeichen, sondern auch das Stichwort:

